

Entwurf

Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2007- 2011

Gemeinde Heist

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 81 – 111 des Prüfungsberichtes als Anlage beigefügt.
Es ist nach dem Wunsch des GPA lediglich erforderlich, nur zu Beanstandungen Stellung zu nehmen. Die Hinweise/Empfehlungen dienen zur künftigen Beachtung.
Es bedarf einer Stellungnahme hierzu nur, wenn die dargelegte Auffassung nicht geteilt wird.

Stellungnahme

S. 81, Textziffer 7.1.1.2. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts

- siehe Erklärung zu Ziffer 7.2.4. -

S. 83, Steuer- und Finanzkraft - Steuerhebesätze -

Im Jahr 2009 erfolgte eine moderate Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von 240 % auf 250 %. Im Rahmen der Haushaltsplanung für 2014 werden sich die gemeindlichen Gremien mit der Anpassung der gemeindlichen Hebesätze befassen.

S. 85, Textziffer 7.1.4.2. Investitionen und deren Finanzierung

Der TSV Gut Heil Heist e.V. hat gegenüber der Gemeinde bereits Ende 2009 (10.000 €) sowie Ende 2011 (15.000 €) Sondertilgungen geleistet. Gemäß Darlehensvertrag mit dem Kreditinstitut sind durch die Gemeinde seit 01.01.2012 Sondertilgungen in Höhe von jährlich 25.000 € möglich. Die Sondertilgungen des Sportvereins wurden zur entsprechenden Tilgung der Restdarlehenssumme bei dem Kreditinstitut ab 2012 eingesetzt. Durch die leicht zeitversetzten Möglichkeiten der Sondertilgungen, hat sich lediglich ein geringer Zinsunterschied (2012 rd. 63 €) eingestellt, der im Verhältnis zur Gesamtsumme gering ist.

S. 86, Finanzierung der Investitionen

Die im Haushalt eingeplanten Verkaufserlöse für den B-Plan 15 wurden in 2009 noch nicht realisiert. Aufgrund von vorliegenden Grundstücksbewerbern und Vorverhandlungen wurden die Grundstückserlöse jedoch im Folgejahr erwartet, so dass der Haushaltsansatz übertragen wurde. Die entsprechenden Einnahmen sind dann in 2010 realisiert worden. Da in 2009 noch keine rechtswirksamen Verträge vorgelegen haben, war die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes formell nicht korrekt. Der Hinweis des Gemeindeprüfungsamtes wird zukünftig beachtet.

S. 88, Textziffer 7.1.6.2. Abschreibungsrücklage Abwasserbeseitigung

siehe Stellungnahme zu Ziffer 7.4.5.

S. 89, Gebührenaussgleichsrücklage Vorfluter

Für die Vorflutergebühren wurden in den Vorjahren lediglich Nachtragssatzungen erlassen. Die Satzung über die Erhebung von Vorflutergebühren wird nunmehr komplett neu gefasst und beschlossen.

S. 90, Treuhandrücklage Grabpflegelegale

Die Sonderrücklage für Grabpflegelegale wird ordnungsgemäß geführt. Lediglich die Zuführungen wurden bislang nicht über die Haushaltsrechnung dargestellt. Die Hinweise des Gemeindeprüfungsamtes werden zukünftig beachtet.

S. 91 / 92, Treuhandrücklagen - Buchungshinweise -

Die Weiterleitung der Zinserträge aus der Treuhandrücklage werden zukünftig über eine gesonderte Einnahme- und Ausgabehaushaltsstelle der Haushaltsrechnung dargestellt.

S. 95, Textziffer 7.2.4. Bauhof

Bereits mit dem Haushalt für das Jahr 2013 wurden die Durchbuchungen der inneren Verrechnungen für die Bauhofleistungen auf die korrekte Gruppierungsnummer 169010 umgestellt, so dass sich die Beanstandung des Gemeindeprüfungsamtes erledigt hat.

S. 96, Textziffer 7.2.6. Grundschule Heist

In Vorbereitung auf die Neuregelung des Schullastenausgleichs zum 01.01.2012 wurde die Schulen ab dem Haushaltsjahr 2011 wie kostenrechnende Einrichtungen geführt.

Der Gebäudeversicherungswert bietet eine mögliche Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten. Sobald die Vermögensbewertung abgeschlossen ist, werden die kalkulatorischen Kosten auf der Basis der tatsächlichen Werte ermittelt und fortgeschrieben.

S. 97, Textziffer 7.2.7. Betreuungsschule

Seit dem Schuljahr 2011/2012 wird eine Betreuung bis 16.00 Uhr angeboten. Hierdurch sind die Personalkosten um rd. 25 % gestiegen. Durch die gleichzeitige Erhöhung des Elternbeitrages von 45 € auf 50 € für eine Betreuung bis 14.00 Uhr und der Einführung des Elternbeitrages für eine Betreuung bis 16.00 Uhr in Höhe von 75,00 € konnten die Mehrkosten nicht gedeckt werden. Im Jahr 2012 lag der Kostendeckungsgrad bei rd. 62 %. Im Haushalt 2013 liegt der Kostendeckungsgrad bei rd. 65 %. Die Betreuungsschule ist im Vergleich zu anderen Modellen dennoch eine für die Gemeinde noch verhältnismäßig kostengünstige Alternative, um eine vernünftige Betreuung von Kindern zu gewährleisten.

S. 98, Textziffer 7.3. B-Plan 15 (Gewerbegebiet) – Kaufpreisgestaltung

Die Beanstandung des GPA ist zutreffend. Die Gemeinde Heist verfügt über keine gültige Erschließungsbeitragssatzung. In Folge dessen konnte keine rechtswirksame Ablösevereinbarung getroffen werden. Außerdem wurden die Erschließungs- und Anschlusskostenanteile lediglich intransparent im Kaufvertrag dargestellt. Diese Beanstandungen werden zukünftig beachtet. Die Verwaltung wird beauftragt, einen umfassenden Entwurf einer Erschließungsbeitragssatzung zu erarbeiten.

S. 99, vergaberechtliche Bedenken

Die Beanstandung, die Rückübertragung der Erschließungsarbeiten vom AZV auf die Gemeinde Heist hätte vergaberechtlich dem Wettbewerb unterstellt werden müssen, ist zumindest fraglich. Die Arbeiten wurden zwar nicht durch den AZV dem Wettbewerb zugänglich gemacht, jedoch erfolgte eine Ausschreibung der konkreten Leistungen durch die Gemeinde Heist, so dass die Leistungen dem Wettbewerb zugänglich gemacht wurden.

S. 101, Textziffer 7.4.2. Genehmigungsvorbehalt durch die Kommunalaufsichtsbehörde

Im Vorwege auf die Übertragung sind insbesondere durch den azv-südholstein einvernehmliche Abstimmungen mit dem Innenministerium erfolgt.

Im Anschluss an den Vertragsabschluss wurde versäumt, die formelle Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen. Die nachträgliche Genehmigung wird beantragt.

S. 102, Textziffer 7.4.3. Verwaltungsgemeinschaft Amt Moorrege / azv südholstein

Die Aufgabenübertragung erfolgte insbesondere aufgrund der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen des azv-südholstein in dem Bereich der Abwasserbeseitigung sowie des Betriebs von Kanalnetzen. Mit der Übertragung ist die Verantwortung für die Abwasserbeseitigung gegenüber den Gebühren- und Beitragsschuldnern einschließlich Satzungs- und Gebührenhoheit von der Gemeinde auf den azv-südholstein übergegangen.

Der azv-südholstein bedient sich im Bereich des Gebühreneinzugs der Sach- und Fachkenntnisse des Amtes, da die Amtsverwaltung Moorrege auch die übrigen Grundstücksabgaben für die Gemeinde erhebt und somit die Grunddaten für den Gebühreneinzug ohnehin vorhanden sind.

Mit der Erstellung der Bescheide und Übernahme des Gebühreneinzugs tritt das Amt lediglich als Dienstleister für den azv-südholstein auf. Hierfür erhält die Amtsverwaltung eine angemessene Vergütung.

S. 101 bis 111, Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung an den AZV Textziffer 7.4.4. und 7.4.5. verschiedene Hinweise und Beanstandungen zu einzelnen Bilanzpositionen

Die Übertragungsbilanz wurde aufgrund der sehr komplexen Sachlage durch ein externes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen erstellt.

Die Aufarbeitung der Hinweise und Beanstandungen zu einzelnen Bilanzpositionen bedarf einer intensiven Recherche sämtlicher Unterlagen der vorangegangenen Jahre.

Dabei sind auch die Ermittlungen und Feststellungen des Wirtschaftsprüfers nochmals nachzuvollziehen.

Anschließend ist der Sachverhalt und das Ergebnis auch mit dem AZV abzustimmen. Nach Klärung und Aufarbeitung der offenen Punkte wird eine Stellungnahme zu der Thematik „Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung an de AZV“ nachgereicht.

S. 111, Textziffer 7.5. Neubau Feuerwehrfahrzeughalle

Das GPA beanstandet, dass keine Vergabevermerke von der Amtsverwaltung gefertigt wurden. Die Dokumentation beschränkte sich lediglich auf die Verdingungsverhandlung sowie die Vergabevorschläge der Fachplaner. Die

Beanstandung ist zutreffend. Bei zukünftigen Vorhaben werden eigene Vergabevermerke erstellt.
Zukünftig wird die Abgabe der Verpflichtungserklärungen verlangt und kontrolliert.

Moorrege, den 27. 08. 2013
Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Neume', written over the text 'Im Auftrage'.

7. Gemeinde Heist

7.1. Haushaltswirtschaft

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen sollen den finanziellen Status der Gemeinde im Prüfungszeitraum widerspiegeln.

7.1.1. Ergebnisse der Jahresabschlüsse -VwHH-

7.1.1.1. Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Einnahmen	2.901.442,00	3.025.564,01	2.742.827,85	2.973.614,11	3.175.651,51
Ausgaben	2.901.442,00	3.025.564,01	2.742.827,85	2.973.614,11	3.175.651,51

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen.

7.1.1.2. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
bereinigte Einnahmen des VwHH	2.818.385,44	2.894.642,98	2.694.196,57	2.916.546,79	3.085.126,68
bereinigte Ausgaben des VwHH	1.318.409,31	1.387.837,84	1.220.649,53	1.240.775,65	1.464.098,22
Ausgabensteigerung	3,02%	5,27%	-12,05%	1,65%	18,00%
Steigerungsrate lt.jeweiligem HH-Erlass	bis zu 1%	bis zu 1,5%	bis zu 2,5%	bis zu 2%	bis zu 1,5%

Die bereinigten Einnahmen sind ab 2008 zu hoch dargestellt, da die Buchung eines Teils der inneren Verrechnungen an den Bauhof über eine falsche Untergruppe erfolgte. Hierauf wird unter Ziffer 7.2.4 des Prüfberichts noch weiter eingegangen.

Beanstandung

Die bereinigten Ausgaben stiegen im Prüfungszeitraum um durchschnittlich 3.18 %. Der deutliche Rückgang im Jahr 2009 resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall der Umlage an den AZV infolge der Übertragung der Aufgabenträgerschaft für Schmutzwasserentsorgung an den Zweckverband.

Die deutliche Erhöhung des Prozentsatzes im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf verschiedene Ursachen im Bereich der Sachausgaben zurück zu führen. Zu nennen sind hier deutlich

höhere Zuschusszahlungen im Bereich Kindertageseinrichtungen. Diese hatten jedoch zum Teil jedoch auch temporäre Gründe, die im Zusammenhang mit dem Trägerwechsel von einem Elternverein an das Deutsche Rote Kreuz stehen. Außerdem hatte die Gemeinde höhere Ausgaben im Bereich der Schulkostenbeiträge, der Schulverbandsumlage und der Bewirtschaftungskosten.

7.1.2. Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes

7.1.2.1. Steuerkennzahlen

	2007	2008	2009	2010	2011
Einwohner am 31.03.	2.790	2.802	2.814	2.827	2.828
Gesamtsteueraufkommen ohne Familienleistungsausgleich in €	1.555.688,81	1.586.613,27	1.640.030,47	1.776.730,50	2.057.384,97

Das Gesamtsteueraufkommen ist seit 2006 kontinuierlich gestiegen.. Dies zeigt sich in den Jahren 2008 und 2011 insbesondere durch Spitzenwerte im Bereich der Einkommensteueranteile, aber auch an der Gesamtentwicklung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer, die sich 2011 gegenüber 2007 beinahe verdoppelt haben.

7.1.2.2. Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2007	2008	2009	2010	2011
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in €	2.176.309,62	2.221.989,26	2.275.215,26	2.469.243,92	2.535.600,70
Ant. an den ber. Einnahmen des VwHH	77,22%	76,76%	84,45%	84,66%	82,19%
Allgem. Deckungsmittel je Einw. in €	780,04	793,00	808,53	873,45	896,61

	2007	2008	2009	2010	2011
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in € (bereinigt)	1.263.910,24	1.214.798,10	1.208.871,22	1.360.578,76	1.437.356,01
Ant. an den ber. Einnahmen des VwHH	44,85%	41,97%	44,87%	46,65%	46,59%
Allgem. Deckungsmittel je Einw. in €	453,01	433,55	429,59	481,28	508,26

Entsprechend haben sich auch die um Umlagen bereinigten Deckungsmittel, die der Gemeinde zur Deckung ihrer konsumtiven Ausgaben zur Verfügung stehen, gegenüber dem vorausgegangenen Prüfungszeitraum merklich erhöht. Allerdings wurde die Entwicklung in 2011 durch einen deutlichen Rückgang der Schlüsselzuweisungen gedämpft.

Steuer- und Finanzkraft (Ermittlung nach Finanzausgleichsgesetz, FAG)

	2007	2008	2009	2010	2011
Steuerkraft je Einwohner in €	450,63 €	534,38 €	573,31 €	556,48 €	617,00 €
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	499,53 €	577,26 €	566,16 €	594,09 €	568,73 €
Finanzkraft je Einwohner in €	627,26 €	711,33 €	747,53 €	750,44 €	727,50 €
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	670,51 €	772,90 €	768,73 €	781,49 €	731,46 €
Steuerhebesätze					
Grundsteuer A	240	240	250	250	250
Grundsteuer B	260	260	270	270	270
Gewerbsteuer	305	305	310	310	310

Die Entwicklung der Steuerkraft verlief im Prüfungszeitraum schwankend und lag 2007, 2008 und 2010 unter, in den Haushaltsjahren 2009 und 2011 über dem Landesdurchschnitt.

Die Finanzkraft bewegte sich im gesamten Prüfungszeitraum geringfügig unter Landesdurchschnitt.

Die Steuerhebesätze wurden zwar 2009 angehoben, lagen im Bereich der Grundsteuer A jedoch weiterhin unter dem Nivellierungssatz nach § 10 FAG

Hinweis

7.1.3. Darstellung des freien Finanzspielraumes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	528.005,70	323.545,73	188.824,28	351.122,30	265.777,60
./. ordentliche Tilgung	22.244,30	22.712,99	47.709,55	64.373,06	129.422,66
./. Zuführung zu Abschreibungsrücklagen (§ 21 (1) Nr. 3)	50.667,00	0,00	0,00	0,00	0,00
./. Zuführung zu Gebührenausrückl. (§ 21 (1) Nr. 4)	15.328,47	491,52	559,19	479,59	376,17
freier Finanzspielraum	439.765,93	300.341,22	140.555,54	286.269,65	135.978,77
freier Finanzspielraum je Einwohner	157,62	107,19	49,95	101,26	48,08

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Der freie Finanzspielraum der Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum positiv. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

7.1.4. Ergebnisse der Jahresabschlüsse -VmHH-

7.1.4.1. Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Solleinnahmen des VmHH	2.862.840,33	514.359,34	1.523.757,22	1.295.853,33	866.400,48
Sollausgaben des VmHH	2.862.840,33	514.359,34	1.523.757,22	1.295.853,33	866.400,48

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen.

7.1.4.2. Investitionen und deren Finanzierung

Investitionen/Investitionsförderung

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Gewährung von Darlehen	350.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vermögenserwerb	96.971,27	46.055,73	828.605,10	64.711,91	204.494,71
Eigene Baumaßnahmen	2.039.241,27	240.348,79	481.676,78	832.767,17	390.273,22
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	5.950,00	0,00	0,00
insgesamt	2.486.212,54	286.404,52	1.316.231,88	897.479,08	594.767,93

Schwerpunkte der Investitionen im Prüfungszeitraum waren der Neubau der Sporthalle für den Schul- und Vereinssport und einer Fahrzeughalle für die Freiw. Feuerwehr (2007) sowie die Erschließung des Gewerbegebiets B-Plan 15, die auch mit Grunderwerb im Jahr 2009 durch die Gemeinde verbunden war.

Außerdem erfolgte im Jahr 2009 im Zusammenhang mit der Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung die Überweisung des Bestands der Abschreibungsrücklage Schmutzwasser an den AZV Pinneberg.

Für den Neubau der Sporthalle trat der TSV Gut Heil Heist e. V. als Bauherr auf. Die Gemeinde hat dem Sportverein zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel ein Darlehen über 350.000 € gewährt, das wiederum von der Gemeinde im Jahr 2008 als Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren am Kreditmarkt aufgenommen wurde. Nach dem zwischen Gemeinde und Sportverein hierzu im Jahr 2007 geschlossenen Darlehensvertrag erstattet der TSV Gut Heil Heist e. V. den jährlich von der Gemeinde für das Darlehen aufzubringenden Kapitaldienst. Allerdings steht dem Sportverein auch das Recht zu, außerordentliche Sondertilgungen an die Gemeinde zu leisten. Hierdurch sollen sich jedoch die jährlichen Annuitäten nicht ändern, sofern darüber einvernehmlich keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass ihr aus der Sondertilgungsklausel keine Zinsnachteile entstehen.

Hinweis/ Empfehlung

Finanzierung der Investitionen

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
fr.Fin.Spielraum= klass.Nettoinvest. Rate	439.765,93	300.341,22	140.555,54	286.269,65	135.978,77
Zuweisungen und Zuschüsse	444.792,26	81.152,55	153.476,44	154.700,00	82.166,00
Darlehens- rückflüsse	1.779,28	5.261,50	10.134,15	11.196,30	36.657,72
Veräußerungs- erlöse	180.920,00	69.187,05	660.000,00	-174.902,00	145.346,50
Kredite	717.500,00	0,00	0,00	650.000,00	0,00
Rücklagenent- nahme (allgemeine Rücklage)	985.900,00	0,00	44.700,00	296.800,00	329.200,00
Rücklagenent- nahme (Abschrei- bungsrücklage)	0,00	16.422,00	460.901,26	0,00	0,00
Rücklagenent- nahme (Gebühren- ausgleichsrücklage)	1,61	13.839,72	0,00	0,00	0,00
Rücklagenent- nahme (Treuhand)	0,00	16,56	0,00	0,00	0,00
Rücklagenent- nahme (sonstige)	3.941,48	4.934,23	5.721,09	6.936,73	7.252,66
Zwischensumme	2.774.600,56	491.154,83	1.475.488,48	1.231.000,68	736.601,65
./. Zuführung zum VwHH	3.943,09	35.212,51	5.721,09	6.936,73	7.252,66
./. Rücklagenzuführung (allg. Rücklage)	284.444,93	169.537,80	153.535,51	326.584,87	134.581,06
Summe Finanzierung	2.486.212,54	286.404,52	1.316.231,88	897.479,08	594.767,93

Im Haushaltsjahr 2009 wurde für die eingeplanten Verkaufserlöse aus dem Verkauf der Grundstücke im B-Plan 15 eine Haushaltseinnahmerest (HER) gebildet, obwohl noch kein Grundstück verkauft war. Dieses Vorgehen steht nicht in Einklang mit den strengen Vorgaben über die Bildung von Haushaltseinnahmeresten nach § 39 Abs. 2 S. 2 GemHVO-Kameral. Danach ist die Bildung eines HER in einem solchen Fall nur zulässig, wenn den Verkaufserlösen rechtswirksame Verträge zugrunde liegen und die hierauf basierenden Einnahmen im folgenden Jahr fällig sind.

Beanstandung

7.1.5. Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis	832.513,21	809.800,22	762.090,67	1.347.717,61	1.218.294,95

Der Soll- und der Ist-Schuldenstand weichen im Jahr 2007 voneinander ab, da im Rahmen der Kreditermächtigung ein HER von 350.000 € gebildet wurde. Die Kreditaufnahme wurde dann im Jahr 2008 realisiert.

Ist-Entwicklung der Schulden

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des vorherigen HH-Jahres	137.257,51	482.513,21	809.800,22	762.090,67	1.347.717,61
echte Neuverschuldung	367.500,00	350.000,00	0,00	650.000,00	0,00
ordentliche Tilgung	22.244,30	22.712,99	47.709,55	64.373,06	129.422,66
Gesamttilgung ohne Umschuldung	-345.255,70	-327.287,01	47.709,55	-585.626,94	129.422,66
Stand des jeweiligen HH-Jahres	482.513,21	809.800,22	762.090,67	1.347.717,61	1.218.294,95
Gesamtverschuldung je Einwohner	172,94	289,01	270,82	476,73	430,80

Daneben besteht noch eine Differenz zwischen den nach der Haushaltsrechnung fortgeschriebenen Soll- und Ist-Schuldenständen gegenüber dem Schuldenstand nach der Schuldenübersicht zur Jahresrechnung i. H. v. 3.018,27 €. Diese erklärt sich aus der Anrechnung von Zuschüssen der Investitionsbank für ein von ihr gewährtes Darlehen i. H. v. insgesamt 3.578,80 € aus den Jahren 2004 und 2005, die von der Gemeinde anstatt auf die Zinszahlungen auf die Tilgungsleistungen angerechnet und von den in den Haushaltsrechnungen gebuchten Tilgungsbeträgen abgezogen wurden. Durch Korrekturbuchungen innerhalb der Haushaltsrechnung 2006 ist hiervon in der Summe ein Anteil von 560,54 € wieder auf die Tilgungsleistungen gebucht worden. Im Saldo ergibt sich hieraus der in der Gesamtentwicklung der festgestellte Differenzbetrag.

Der Soll- und Ist-Schuldenstand per 31.12.2011 beträgt nach den zugrunde liegenden Darlehensunterlagen **1.215.276.68 €** und ist im nächsten Prüfungszeitraum von diesem Wert fortzuschreiben.

7.1.6. Rücklagen

7.1.6.1. Allgemeine Rücklage

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	823.865,53	993.403,33	1.102.238,84	1.132.023,71	937.404,77

In den Jahren 2007 und 2011 überstiegen die Rücklagenentnahmen die Zuführungen, in den übrigen Jahren zeigt sich der umgekehrte Fall. Gegenüber 2006 ist der Bestand Ende 2011 um rd. 460.000 € gesunken.

Im Jahr 2007 wurde die bisher noch separat geführte Rücklage aus einer Erbschaft der Gemeinde aufgelöst und der Bestand von 127.500 € in die allgemeine Rücklage überführt.

7.1.6.2. Sonderrücklagen

Abschreibungsrücklage Abwasserbeseitigung (§ 19 (4) Nr. 2 GemHVO)

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	477.323,26	460.901,26	0,00	0,00	0,00

Im Zusammenhang mit der per 01.01.2009 erfolgten Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung an den AZV Pinneberg wurde die Abschreibungsrücklage im Haushaltsjahr 2009 aufgelöst und zum Übertragungstichtag noch vorhandene Bestand von 460.901,26 € an den AZV überwiesen.

Im Jahr 2008 ist der Abschreibungsrücklage ein Betrag von 16.422,-- € zur Finanzierung der Kosten des Beratungsunternehmens, das mit der Erstellung der Übertragungsbilanz beauftragt war, entnommen worden. Dieses Vorgehen steht weder mit den kameraleen Haushaltsvorschriften noch mit den nach KAG zu beachtenden betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in Einklang. Bei derartigen Kosten für Beratungsleistungen handelt es sich nicht um Investitionen, sondern um Aufwand, der aus dem laufenden Betrieb zu finanzieren ist, in der kameraleen Systematik somit um Ausgaben des Verwaltungshafts, in den der entnommene Betrag letztlich auch durchgebucht wurde. Dadurch reduzierte sich das im UA 70000 des Verwaltungshaushalts im Jahr 2008 ausgewiesene Defizit von andernfalls -78.718,50 € auf -62.296,50 €.

Dieser Punkt wird unter Ziffer 7.5 des Prüfberichts noch einmal aufgegriffen.

Eine Rücklagenzuführung erfolgte im Haushaltsjahr 2008 nicht mehr, da das ausgewiesene Defizit den für 2008 im UA 70000 gebuchten Abschreibungsbetrag überstieg.

Abschreibungsrücklage Friedhof (§ 19 (4) Nr. 2 GemHVO)

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	4.771,32	4.771,32	4.771,32	4.771,32	4.771,32

Im Prüfungszeitraum erfolgten keine Zuführungen, da die Einrichtung defizitär arbeitet und die Defizite in allen Haushaltsjahren des Prüfungszeitraums die gebuchten Abschreibungsbeträge überstiegen.

Der per 31.12.2006 noch vorhandene Restbestand von 1,61 € in der Gebührenaussgleichsrücklage Friedhof wurde im Haushaltsjahr 2007 entnommen und dem kostenrechnenden Unterabschnitt im Verwaltungshaushalt zugeführt.

Gebührenaussgleichsrücklage Vorfluter (§ 19 (4) Nr. 3 GemHVO)

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	4.243,62	4.735,14	5.294,33	5.773,92	6.150,09

Die Einrichtung erwirtschaftete im gesamten Prüfungszeitraum Überschüsse. Die Gebührenkalkulation sollte deshalb überprüft werden.

Da die Gebührensatzung der Gemeinde mehr als 20 Jahre alt und damit gem. §. 2 Abs. 1 S. 3 KAG ungültig ist, erhebt die Gemeinde hier seit 2003 Gebühren ohne rechtliche Grundlage. Die Gemeindevertretung ist daher gehalten, schnellstmöglich eine neue Gebührensatzung zu beschließen und in Kraft zu setzen. Eine Nachtragssatzung reicht hier nicht aus, es bedarf einer kompletten Satzungsnovelle.

Gebührenausgleichsrücklage Abwasser (§ 19 (4) Nr. 3 GemHVO)

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	13.839,72	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Bestand wurde 2008 zur Minderung des Defizits im UA Abwasser entnommen.

Sonderrücklage Betreuungsschule (§ 19 (4) Nr. 3 GemHVO)

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	16,56	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Restbetrag wurde 2008 entnommen und dem betreffenden Unterabschnitt zugeführt.

Treuhandrücklage Grabpflegelegale (§ 19 (4) Nr. 10 GemHVO)

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres lt. Amtsverwaltung	69.482,17	64.547,94	58.826,85	51.890,12	44.637,46
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gem. Rücklagen- kontrolllisten Grabpflegelegale	83.827,98	100.873,74	114.300,09	119.905,57	129.513,08

Gem. § 19 Abs. 4 Nr. 10 GemHVO-Kameral ist die Sonderrücklage für Grabpflegelegale seit 2005 als Pflichtrücklage zu führen. Entsprechend sind alle Zuführungen und Entnahmen auch in der Haushaltsrechnung zu buchen. Dies wurde hier bisher nicht beachtet.

Bisher wurden lediglich die Entnahmen in der Haushaltsrechnung abgebildet, die Zuführungen erfolgten jedoch außerhalb des Haushaltsrechnungskreises über das allgemeine Verwahrkonto.

Das GPA hat deshalb den Gesamtrücklagenbestand anhand der beiden hierfür geführten Rücklagenkontrolllisten ermittelt.

Beanstandung

Buchungshinweise:

Das GPA empfiehlt, einen gesonderten Unterabschnitt (z. B. 751....) einzurichten, über den die Einzahlungen für Grabpflegelegale und deren Auszahlungen an den UA 91000 (Allg. Finanzwirtschaft) einzurichten, da andernfalls der Kostendeckungsgrad des kostenrechnenden Unterabschnitts Bestattungswesen (75000) verfälscht würde. Der weitere Buchungsweg ist aus Zif 20.6.f der Ausführungsanweisung zu § 19 GemHVO-Kameral zu entnehmen. Die Entnahmen aus dieser Sonderrücklage sind - wie bisher - bis in den UA 75000 der kostenrechnenden Einrichtung durchzubuchen, da dort die zugehörigen Ausgaben gebucht werden, die über diese Entnahmen mitfinanziert werden. Die erzielten Guthabenzinsen auf das angelegte Kapital der Sonderrücklage sind – wie bisher – der Sonderrücklage zuzuführen. Dies kann aus Sicht des GPA buchhalterisch grundsätzlich auf dem Weg, wie er für andere verzinsliche Sonderlagen unter Ziff. 20.9 GemHVO-Kameral vorgesehen ist, erfolgen. Die Zinseinnahmen können über die HH-St. 91000.205000 mit vereinnahmt werden und werden direkt aus dem Verwaltungshaushalt über eine hierfür im UA 91000 einzurichtende, gesonderte Ausgabe-HH-Stelle der Sonderrücklage Grabpflegelegale zugeführt.

Hinweis/
Empfehlung

Treuhandrücklage Kindergarten (§ 19 (4) Nr. 10 GemHVO)

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres lt. Amtsverwaltung				76.334,23	76.334,23

Nach Auflösung des Elternvereins, der bis zum Trägerwechsel an den DRK-Kreisverband Pinneberg den Kindergarten in Heist betrieben hat, wurde die bisher vom Elternverein verwaltete, zweckbestimmte Rücklage aus einer Erbschaft zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde zurückgegeben. Die Mittel wurden 2010 in Form eines Sparbriefes angelegt. Die Gemeindevertretung hat entschieden, dass die jährlichen Zinserträge aus dem Sparbrief dem DRK-Kindergarten zur Verfügung stehen sollen. Für 2011 wurde der Zinsertrag von 534,34 € an den DRK-Kreisverband Pinneberg weitergeleitet.

Buchungshinweise:

Auch hier sind die aus dem Guthaben erzielten Zinserträge und deren Weiterleitung an den Kindergartenträger künftig durch die Haushaltsrechnung abzubilden. Dies kann nach Auffassung des GPA aus dem UA 46400 – Kindertageseinrichtungen – heraus erfolgen, sollte aber aus Gründen der Transparenz über jeweils eine gesonderte Einnahme- und von den übrigen Zuschüssen an den KiTa-Träger getrennte Ausgabe-HH-Stelle erfolgen.

Hinweis/
Empfehlung

7.1.7. Finanzierungssaldo

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Gesamteinnahmen	5.764.282,33	3.539.923,35	4.266.585,07	4.269.467,44	4.042.051,99
./. Entnahmen aus Rücklagen	989.843,09	35.212,51	511.322,35	303.736,73	336.452,66
./. Einnahmen aus Krediten	717.500,00	0,00	0,00	650.000,00	0,00
periodische Einnahmen	4.056.939,24	3.504.710,84	3.755.262,72	3.315.730,71	3.705.599,33
Gesamtausgaben	5.764.282,33	3.539.923,35	4.266.585,07	4.269.467,44	4.042.051,99
./. Zuführung zu Rücklagen	350.440,40	170.029,32	154.094,70	327.064,46	134.957,23
./. Tilgung von Krediten	22.244,30	22.712,99	47.709,55	64.373,06	129.422,66
./. Deckung von Fehlbeträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
periodische Ausgaben	5.391.597,63	3.347.181,04	4.064.780,82	3.878.029,92	3.777.672,10
Finanzierungssaldo	-1.334.658,39	157.529,80	-309.518,10	-562.299,21	-72.072,77
Finanzierungssaldo je Einwohner	-478,37	56,22	-109,99	-198,90	-25,49

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden. In den geprüften Haushaltsjahren ergaben sich in mit Ausnahme des Jahres 2008 negative Finanzierungssalden. Diese resultierten im Wesentlichen aus den hohen Rücklagenentnahmen in den übrigen Jahren, welche die in diesen Jahren ebenfalls durchgeführten Rücklagenzuführungen im Ergebnis überstiegen und den in 2007 und 2010 erfolgten Kreditaufnahmen. Hierbei handelte es sich jedoch um normale Finanzierungsvorgänge im investiven Bereich, die für sich noch keinen Anlass zur Besorgnis bieten. Allerdings zeigt sich anhand der nachfolgenden Gegenüberstellung, dass im Jahr 2011 die Abschreibungen, die den Werteverzehr von Anlagevermögen

abbilden, nicht mehr voll aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet wurden.

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
freier Finanzspielraum	439.765,93	300.341,22	140.555,54	286.269,65	135.978,77
abzgl. ordentliche Tilgung	22.244,30	22.712,99	47.709,55	64.373,06	129.422,66
nach Abzug verbleiben	417.521,63	277.628,23	92.845,99	221.896,59	6.556,11
Abschreibungen	54.391,00	57.223,00	3.857,00	3.857,00	18.266,00

7.2. Kostendeckungsgrade der wichtigsten Einrichtungen

7.2.1. Vorfluter

	Einnahmen €	Ausgaben €	Unterdeckung/ Überschuss €	Deckungsgrad v. H.
2007	4.612,29	3.123,54	1.488,75	147,66
2008	4.605,09	4.113,57	491,52	111,95
2009	4.714,91	4.155,72	559,19	113,46
2010	4.664,31	4.184,72	479,59	111,46
2011	4.651,19	4.275,02	376,17	108,80

Die Ausgaben sind hier jeweils ohne die rechts daneben abgebildeten Zuführungen der Überschüsse des Unterabschnitts 69000 an die Gebührenausschüttung dargestellt. Auf die nicht mehr gültige Gebührensatzung wurde bereits unter Zif. 7.1.6.2 hingewiesen.

7.2.2. Abwasserbeseitigung

In der Gemeinde erfolgt die Entwässerung der Grundstücke i.d.R. über das zentrale Entwässerungssystem, das in Form eines Trennsystems errichtet wurde, d.h. dass Abwasser und Niederschlagswasser über voneinander unabhängigen Leitungssystemen entsorgt werden. Allerdings sind nicht alle Grundstücke an die Oberflächenentwässerung angeschlossen; diese lassen zum Teil das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern oder leiten es unmittelbar in Vorfluter ein.

	Einnahmen €	Ausgaben €	Unterdeckung/ Überschuss €	Deckungsgrad v. H.
2007	288.672,14	274.832,42	13.839,72	105,04
2008	285.662,71	347.959,21	-62.296,50	82,10
davon	13.839,72	Entnahme aus der Gebührenausschlagsrücklage		
2009	1.380,31	2.808,25	-1.427,94	
2010				
2011				

Die Bereich Schmutzwasserbeseitigung wurde mit Wirkung vom 01.01.2009 an den Abwasserzweckverband Pinneberg übertragen, während der Bereich Niederschlagswasserbeseitigung komplett in der Trägerschaft der Gemeinde verblieben ist. Hierzu erfolgen noch weitere Feststellungen unter Ziff. 7.5.

Die für 2009 abgebildeten Einnahmen und Ausgaben sind noch der Rechnungsperiode 2008 zuzuordnen, jedoch erst im Jahr 2009 kassenwirksam geworden. Zusammengefasst ergäben sich danach für 2008 folgende Werte:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Unterdeckung/ Überschuss €	Deckungsgrad v. H.
2008	287.043,02	350.767,46	-63.724,44	81,83

Eine gesonderte Niederschlagswassergebühr erhebt die Gemeinde weiterhin nicht.

7.2.3. Bücherei

	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2007	0	6.760,07	nicht vorhanden
2008	0	9.290,17	nicht vorhanden
2009	0	9.744,69	nicht vorhanden
2010	0	9.910,47	nicht vorhanden
2011	0	9.820,75	nicht vorhanden

Die Gemeinde verzichtete auch im aktuellen Prüfungszeitraum auf die Erhebung von Ausleihgebühren.

7.2.4. Bauhof

	Einnahmen €	Ausgaben €	Unterdeckung/ Überdeckung €	Deckungsgrad v. H.
2007	124.004,55	169.420,55	-45.416,00	73,19
2008	158.217,68	173.920,92	-15.703,24	90,97
2009	180.567,34	180.941,45	-374,11	99,79
2010	188.750,95	196.218,14	-7.467,19	96,19
2011	203.276,12	186.605,11	16.671,01	108,93

Der Kostendeckungsgrad hat sich seit 2008 deutlich gebessert, 2011 kam es sogar zu einer Überdeckung. Verrechnungen erfolgen auch an nicht kostenrechnende Unterabschnitte.

Allerdings findet die Buchung personalkostenbezogener Verrechnungsanteile von anderen Unterabschnitten innerhalb des Gemeindehaushalts seit 2008 über die sachlich falsche Untergruppe 162010 statt. Hier handelt es sich um innere Verrechnungen, die im UA Bauhof ebenfalls über eine UGr. 169... zu buchen sind. Soweit aus Sicht der Verwaltung erforderlich, kann in der 4. Gruppierungsziffer weiter differenziert werden, um beispielsweise - wie hier beabsichtigt - personal- und sachkostenbezogene Verrechnungen getrennt darzustellen.

Beanstandung

Andernfalls sind die inneren Verrechnungen innerhalb des Gemeindehaushalts in Einnahme und Ausgabe nicht ausgeglichen. Außerdem führt die Verwendung der falschen Untergruppe zu einer zu hohen Darstellung der bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts. Dort werden auf dem Rechenweg von den Soll-Einnahmen zu den bereinigten Einnahmen u. a. die inneren Verrechnungen abgezogen.

Das GPA verweist ergänzend auf die Bereichsabgrenzungsregelungen in Ziff. 4 der Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung kameraler Haushaltspläne der Gemeinden (VV-Gruppierung-Kameral). Die Kostenerstattung für Leistungen des gemeindlichen Bauhofs sind unter Beachtung der dort dargestellten Bereichsabgrenzung zu veranschlagen und zu buchen.

7.2.5. Friedhof

	Einnahmen €	Ausgaben €	Unterdeckung €	Deckungsgrad v. H.
2007	29.568,92	38.108,19	-8.539,27	77,59
2008	39.318,73	44.438,60	-5.119,87	88,48
2009	39.064,59	53.654,73	-14.590,14	72,81
2010	32.564,24	55.368,06	-22.803,82	58,81
2011	42.167,96	62.267,79	-20.099,83	67,72

Der Friedhof wurde auch im aktuellen Prüfungszeitraum defizitär betrieben. Der Kostendeckungsgrad war starken Schwankungen von Jahr zu Jahr unterworfen.

7.2.6. Grundschule Heist

Ab 01.01.2012 errechnet der Schulträger selbst die Schulkostenbeiträge, vorher waren sie vom Land vorgegeben.

Heist	2007	2008	2009	2010	2011
Einnahmen UA 21110 in €	13.450,42	9.854,30	12.438,00	17.406,66	35.814,50
Ausgaben UA 21110 * in €	114.789,74	127.965,25	137.033,51	122.217,76	200.112,22
Fehlbedarf in €	101.339,32	118.110,95	124.595,51	104.811,10	164.297,72
Schüler per Sept. d. J.	151	133	125	131	101
Ausgaben je Schüler in €	760,20	962,14	1.096,27	932,96	1.981,31
Richtwert gem. § 76 bzw. § 111 SchulG in €	796,00	1.094,00	1.144,00	1.247,00	1.438,00
bauliche Unterhaltung an der Grundschule aus UA 21110 in €	4.580,59	5.362,22	7.130,68	8.295,91	10.000,00
WBW der Immobilie einschl. Sporthalle in €	4.529.891,66	4.529.891,66	4.653.880,04	4.667.612,93	4.699.787,12
davon 1,2 % lt. LRH in €	54.358,70	54.358,70	55.846,56	56.011,36	56.397,45
davon 1 % lt. LRH in €	45.298,92	45.298,92	46.538,80	46.676,13	46.997,87

* Ausgaben bereinigt um gezahlte Schulkostenbeiträge

Gem. § 11 GemHVO-Kameral sind Schulen spätestens seit 2009 wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen. Für die Grundschule Heidgraben sind jedoch erst ab 2011 kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) i. H. v. 28.345 € in der Haushaltsrechnung ausgewiesen. Die Amtsverwaltung legt für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten derzeit den Gebäudeversicherungswert zugrunde, da die Vermögensbewertung noch nicht abgeschlossen ist.

Beanstandung

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neueren Gebäuden jährlich 1% des Wiederbeschaffungswertes für die bauliche Unterhaltung aufzuwenden. Für ältere Gebäude liegt die Empfehlung bei 1,2 %. Die Aufwendungen der Gemeinde Heist für die bauliche Unterhaltung der

Schule liegen auch im aktuellen Prüfungszeitraum deutlich unter diesem Wert.

Hinweis

Die Ausgaben je Schüler lagen im Prüfungszeitraum überwiegend unter, im Jahr 2011 jedoch deutlich über dem Richtwert des Landes.

7.2.7. Betreuungsschule

Die Vorhaltung einer Betreuungsschule ist keine Pflichtaufgabe der Gemeinde, sondern eine freiwillige Leistung. Die Höhe der Betreuungsentgelte bedarf in Falle von Fehlbetragsentwicklungen nach Auffassung des Innenministeriums der kritischen Betrachtung.

	Einnahmen €	Ausgaben €	Unterdeckung €	Deckungsgrad v. H.
2007	28.981,59	34.559,86	-5.578,27	83,86
2008	25.685,71	34.576,59	-8.890,88	74,29
2009	24.698,95	36.093,03	-11.394,08	68,43
2010	26.495,75	38.653,64	-12.157,89	68,55
2011	32.362,92	44.212,61	-11.849,69	73,20

Der geringe Restbestand der Sonderrücklage ist in die Einnahmen des Jahres 2008 eingeflossen und hatte keinen nennenswerten Einfluss auf den Kostendeckungsgrad. Die Gemeinde hat im Rahmen der Richtlinien für den Besuch der Betreuungsschule beschlossen, das jeweils entstehende Defizit aus sozialen Gründen aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren.

Der durchschnittliche jährliche Kostendeckungsgrad im aktuellen Prüfungszeitraum ist gegenüber dem vorausgegangenen Prüfungszeitraum von 83,17 % auf 73,66 % gesunken.

Hinweis

Die Entgelte wurden mit Wirkung vom 01.08.2011 erhöht und der Tarif für die Ferienbetreuung auf ein Entgelt/Woche umgestellt. Im Prüfungszeitraum galten damit folgende Elternbeiträge:

Beitrag für Betreuung	bis 01.08.2011	ab 01.08.2011
bis 14:00 Uhr	45,00 €/ Monat	50,00 €/ Monat
bis 16:00 Uhr		75,00 €/ Monat
für Ferienbetreuung	50,00 €	30,00 €/ Woche

In wie weit sich dies nachhaltig positiv auf den Kostendeckungsgrad auswirken wird, bleibt zu beobachten, da für 2011 noch keine Ganzjahreswerte vorlagen auf der Grundlage der neuen Tarife vorlagen.

7.3. B-Plan 15 (Gewerbegebiet) - Kaufpreisgestaltung

Die Gemeinde hat im Prüfungszeitraum das B-Plangebiet 15 (Kreuzweg) erschlossen und als Gewerbegebiet ausgewiesen. Dazu erwarb die Gemeinde im Jahr 2009 zunächst Flächen von dritter Seite. Hintergrund war die Absicht, zwei Gewerbebetriebe im Ort zu halten, die andernfalls abgewandert wären. Die Gemeindevertretung hat deshalb auch beschlossen, den Verkaufspreis für die Grundstücke im Gewerbegebiet mit maximal 7,-- €/qm zu bezuschussen.

Die Grundstücke wurden zwischen 2010 und 2012 komplett verkauft.

Der von der Gemeinde kalkulierte Verkaufspreis von 59,-- €/qm beinhaltete neben den Kosten für die Straßenerschließung sowohl die Kosten für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen als auch die Kosten für die Herstellung der Hauptleitungen zur Wasserversorgung. Die Erschließungs- und Anschlusskosten sollten nach dem Willen der Gemeinde somit wieder über den Kaufvertrag abgelöst werden.

Die im Verkaufspreis enthaltenen Erschließungs- und Anschlusskostenanteile wurden jedoch weder gesondert im Kaufvertrag ausgewiesen noch wurden mit den Erwerbern hierüber gesonderte Vereinbarungen getroffen, welche die auf das jeweilige Grundstück entfallenden Erschließungs- und Anschlusskosten hinreichend transparent darstellen. Das GPA weist einmal mehr darauf hin, dass derart intransparente Ablösungsregelungen zur Nichtigkeit des Kaufvertrages führen und einen Rückforderungsanspruch des Käufers auslösen können.

Beanstandung

Hinweis/
Empfehlung

Außerdem mangelt es der Gemeinde für die rechtswirksame Ablösung der Erschließungs- und Anschlusskosten in verschiedener Hinsicht an den erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen:

Beanstandung
Nr. 28

Wie bereits im letzten Prüfbericht im Zusammenhang mit dem Verkauf der Grundstücke im B-Plangebiet Vosskuhlen ausführlich dargestellt, verfügt die Gemeinde über keine rechtswirksame Erschließungsbeitragssatzung mit entsprechenden Regelungen zur Ablösung der Erschließungsbeiträge. Es liegen auch keine von der Gemeindevertretung alternativ beschlossenen Ablösungsbestimmungen vor.

Die Trägerschaft für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde liegt seit 1956 beim Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch (WBV), der damit auch allein berechtigt ist, Beiträge für den Anschluss der Grundstücke an die zentrale Wasserversorgung zu erheben bzw. diese im Vorwege abzulösen. Zwar wurde in den Grundstückskaufverträgen für das B-Plangebiet 15 klargestellt, dass der Verkaufspreis die an den WBV zu entrichtenden Kosten der Frischwasserversorgung nicht abdeckt. Gleichwohl hat die Gemeinde durch Einbeziehung der Herstellungskosten der Hauptleitungen für die Wasserversorgung in den

Kaufpreis wiederum einen Teil der beitragsfähigen Anschlusskosten für die Trinkwasserversorgung ohne rechtliche Grundlage übernommen und auf die Grundstückserwerber umgelegt.

Durch Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Schmutzwasserbeseitigung an den AZV Pinneberg, ist die Gemeinde - ganz abgesehen von der bereits im letzten Prüfbericht festgestellten, fehlenden Ablösungsregelung in ihrer Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - seit 2009 auch nicht mehr berechtigt, für die Anschlusskosten der Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zu erheben bzw. diese abzulösen.

Zwar wurde mit dem AZV ein Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB über die Herstellung und Finanzierung der Abwasserentsorgungseinrichtungen durch die Gemeinde und deren Refinanzierung über die gemeindlichen Grundstücksverkaufspreise abgeschlossen, so dass Klarheit besteht, dass es gegenüber den Erwerbern nicht zu einer Beitragsveranlagung seitens des AZV kommen wird.

Verträge dieser Art sind jedoch nach einer vom GPA zu einem gleichgelagerten Fall eingeholten Stellungnahme des Innenministeriums als unzulässige Umgehung des Erschließungsbeitragsrechts zu bewerten, da die Gemeinde nicht „Dritter“ i. S. des § 124 BauGB sein und auf dieser Grundlage wie ein privater Erschließungsträger auftreten kann.

Außerdem bestehen vergaberechtliche Bedenken, da die Rückübertragung der Durchführung der Erschließungsarbeiten vom AZV an die Gemeinde nach vorheriger umfassender Übertragung der Aufgabenträgerschaft von der Gemeinde an den AZV weder als vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft noch als gemeinsame Aufgabenerfüllung im Rahmen einer vergaberechtsfreien öffentlich-rechtlichen Kooperation betrachtet werden kann und die Vergabe der Arbeiten insofern (vom AZV) dem Wettbewerb zu unterstellen wäre.

Beanstandung
Nr. 29

Da die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung nicht an den AZV übertragen wurde, wäre die Gemeinde zwar berechtigt, für die darauf entfallenden Herstellungskosten Beiträge von den Grundstückserwerbern zu erheben bzw. diese vor Eintritt der sachlichen Beitragspflicht abzulösen. Der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde vom 1997 in ihrer derzeit gültigen Fassung fehlt es jedoch an einer gem. § 8 Abs. 6 KAG innerhalb der Satzung zu regelnden Ablösungsbestimmung.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen empfiehlt das GPA zur Vermeidung rechtlicher und finanzieller Folgerisiken für die Gemeinde dringend, bei künftigen Erschließungsmaßnahmen von der bisher geübten Praxis der Einrechnung von Erschließungs- und Anschlusskostenanteilen in die Verkaufspreise für gemeindliche Grundstücke Abstand zu nehmen.

Des weiteren hält das GPA es für erforderlich, dass die Gemeinde

- eine neue Erschließungsbeitragsatzung erlässt und in dieser rechtlich einwandfreie Bestimmungen über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen trifft. Diese können hinsichtlich der Berechnung des Ablösungsbetrags auf den für die Berechnung des Beitrags selbst geltenden Festlegungen zum Beitragsmaßstab Bezug nehmen. Auf diese Weise würde der Ablösungsbetrag nach denselben Kriterien wie der Erschließungsbeitrag selbst, jedoch auf der Grundlage noch nicht endgültig feststehender Ist-Kosten zu berechnen sein. Abweichende Maßstabsregelungen für die Berechnung der Ablösungsbeträge sind grundsätzlich zulässig, müssen sich jedoch ebenfalls im Rahmen der Vorgaben nach §§ 127 ff. BauGB bewegen.
Die für die Berechnung der Ablösungsbeträge zugrunde liegenden Kosten sind durch eine nachvollziehbare Kalkulation zu dokumentieren. In Frage kommt hierfür beispielsweise die Kostenberechnung des beauftragten Fachplaners.
- die bestehende Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung auf die veränderten Gegebenheiten nach Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung an den AZV anpasst und darin Regelungen zur Erhebung eines Anschlussbeitrags für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung bzw. dessen Ablösung trifft. Auch diesbezüglich ist eine nachvollziehbare Kalkulation der Ablösungsbeträge erforderlich.
- die Ablösungsbeträge für Erschließungs- und Anschlusskosten an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in den gemeindlichen Grundstückkaufverträgen transparent und getrennt von dem eigentlichen Grundstückswert ausweist oder zumindest eine entsprechende Vereinbarung neben dem notariellen Kaufvertrag mit dem Erwerber trifft. Das GPA empfiehlt jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit, die Ablösungsbeträge im notariellen Kaufvertrag mit beurkunden zu lassen.
- die Herstellung und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen künftig komplett den hierfür rechtlich zuständigen Aufgabenträgern überlässt. Dies hindert beide Seiten nicht an einer koordinierten Ausführungsplanung über einen gemeinsamen Fachplaner und einer gebündelten Ausschreibung der von jeder Seite sicherzustellenen Ausführungsarbeiten.

7.4. Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung an den AZV

7.4.1. Übertragungsvertrag

Die Gemeinde Heist hat die Aufgabenträgerschaft für die Schmutzwasserbeseitigung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 28.12.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009 an den Abwasserzweckverband Pinneberg (AZV Pinneberg) übertragen. Die Aufgabenträgerschaft für die Niederschlagswasserbeseitigung ist bei der Gemeinde verblieben.

Nach Ziffer 2 des Vertrages ist der AZV Pinneberg berechtigt, die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung an ein von ihm selbst errichtetes Kommunalunternehmen weiter zu übertragen. Dies ist ebenfalls mit Wirkung 01.01.2009 durch Übertragung der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom AZV Pinneberg auf das neue Kommunalunternehmen azv südholstein erfolgt.

In Ziffer 10 des Vertrages ist vereinbart worden, dass die örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde im Satzungsrecht des Zweckverbandes in der Weise zu regeln sind, dass gegen die Stimme des Gemeindevertreters keine Beschlüsse in diesen Angelegenheiten gefasst werden können. In wie weit diese Vereinbarung der Gemeinde auch weiterhin Einflussnahmemöglichkeiten auf das Schmutzwassernetz und die Gestaltung der Gebühren und Beiträge sichert, bestimmt sich damit letztlich nach der Verbandssatzung des AZV.

7.4.2. Genehmigungsvorbehalt durch die Kommunalaufsichtsbehörde

Gem. § 31. Abs. 8 der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Jahr 2008 geltenden Fassung des Landeswassergesetzes (dieser entspricht inhaltlich der seit 26.03.2010 geltenden Fassung des § 31 a Abs. 3 LWG) bedurfte die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall ist hier aufgrund der Beteiligung des AZV Pinneberg die Zuständigkeit des Innenministeriums gegeben. Eine entsprechende Genehmigung wurde bisher von keiner Vertragspartei eingeholt. Insofern ist aus Sicht des GPA eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des GkZ-Vertrages nicht erfüllt. Das GPA empfiehlt, die Genehmigung beim Innenministerium nachträglich zu beantragen.

7.4.3. Verwaltungsgemeinschaft Amt Moorrege / azv südholstein

Mit Wirkung vom 01.01.2009 haben wiederum das Amt Moorrege und der azv südholstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 19a GkZ eine Verwaltungsgemeinschaft zu dem Zweck vereinbart, den Gebühreneinzug und die damit verbundene Debitorenbuchhaltung gegen eine Vergütung weiterhin von der Amtsverwaltung durchführen zu lassen.

Dies erscheint als Übergangslösung vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass die Aufgabenübertragung zum 01.01.2009 offenbar unter einem gewissen Zeitdruck zustande kam und der azv südholstein ggf. nicht in der Lage war, den Gebühreneinzug zeitgleich selbst sicherzustellen.

Im Hinblick auf die mit dem Übertragungsvertrag verfolgte Absicht der Gemeinde, sich der unmittelbaren Trägerverantwortung gegenüber den Gebühren- und Beitragsschuldnern einschließlich Satzungs- und Gebührenhoheit und nicht nur der ausschließlich im Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern wirkenden Durchführungsverantwortung zu entledigen, ist diese Konstruktion als Dauerlösung jedoch inkonsequent und sollte überdacht werden.

Hinweis/
Empfehlung

7.4.4. Übertragung von Vermögen und Schulden der Einrichtung

Mit Übertragung der Aufgabe sind das Vermögen und die Schulden der Einrichtung zum Übertragungszeitpunkt festzustellen und ggf. bestehende Bewertungsfehler der Vergangenheit auf Basis des jeweils geltenden Haushalts- und Abgabenrechts zu beseitigen.

Ziffer 5 des Übertragungsvertrages sieht die Übertragung des betriebsnotwendigen Vermögens an Anlagen und zugehörigen Grundstücken sowie Gerätschaften und sonstigen Vermögens von der Gemeinde an den AZV vor, wobei die Festlegung und Bewertung der übergehenden Aktiva und Passiva auf der Grundlage einer von der Gemeinde zu veranlassenden Übertragungsbilanz erfolgen sollte.

Die Gemeinde hat hierzu ein externes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen (WP) beauftragt, dass die Übertragungsbilanz per 01.01.2009 aufgestellt hat.

Aus Sicht des GPA sind dazu folgende Feststellungen zu treffen:

Sachanlagen (Bilanzpos. A. II.2.)

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden letztlich nur die Abwassersammlungsanlagen, also keine Grundstücke und kein bewegliches Anlagevermögen der Einrichtung bilanziert und übertragen.

Das Beratungsunternehmen hat das bilanzierte Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) aus den kameralen Jahresabschlüssen und Bauunterlagen ermittelt und auf dieser Grundlage lineare Abschreibungen von den AHK über die jeweilige Nutzungsdauer bis zum Bilanzstichtag errechnet.

Diese Methodik ist geeignet, den Restbuchwert des Sachanlagevermögens zum Zeitpunkt der Übertragung zu ermitteln und ist nicht zu beanstanden.

Die den Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen im Wesentlichen denen, welche die Gemeinde bisher für die jeweiligen Sachanlagen zur Ermittlung der jährlichen Abschreibungen angesetzt hat (für Kanäle beispielsweise 67 Jahre), so dass hieraus grundsätzlich keine Buchwertverluste infolge kürzer angesetzter Nutzungsdauern, die zu Lasten des Gemeindehaushalts gingen, resultieren dürften.

Insgesamt ergab der Vergleich der AHK folgendes Bild:

1	Anlagennachweise der Gemeinde	2.673.473,00 €
2	Nicht übertragenes Vermögen (z.B. Grundstücke)	- 27.097,00 €
3	Übertragenes Vermögen:	2.646.376,00 €
4	Aufstellung des WP zum Vermögen:	3.156.489,34 €
5	Differenzbetrag zu 3 und 4:	510.113,34 €

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden durch den WP um rd. 510.000 € höher ermittelt. Die weitere Analyse der Sachanlagen ergab, dass die Gemeinde in der Vergangenheit nicht alle AHK in den Anlagennachweisen dokumentiert hatte. Als Folge wurden diese Anlagenteile auch nicht bei den Abschreibungen und bei der kalkulatorischen Verzinsung berücksichtigt. Beispielsweise fehlen die Herstellungskosten für die Schmutzwasseranlagen im B-Plangebiet 12 (Im Grabenputt), für die Sammelgruben und die unentgeltlich übernommenen Anlagen „Kiefernweg/Tannenweg“ und „Im Dorfe“ komplett.

Aufgrund des dem GPA vorgelegten, lückenhaften Datenmaterials konnten nicht alle Abweichungen im Detail geklärt werden. Die durch den WP ermittelten Sachanlagevermögenswerte werden jedoch zusammenfassend als realistisch bewertet.

Finanzanlagen (Bilanzpos. A. III)

Aktiviert und übertragen wurden unter dieser Bilanzposition nach den vorliegenden Unterlagen ein Betrag von 5.344,48 €. Hierbei soll es sich um eine an den AZV gezahlte Verbandsumlage handeln. Wofür diese Umlage in der Vergangenheit konkret erhoben wurde und ob es sich dabei um eine Beteiligung der Gemeinde am Abwasserzweckverband handelt, konnte bis zur Berichterstellung nicht geklärt werden. Ob die Übertragung von der Gemeinde an den AZV unbedenklich war oder die Finanzanlage besser im Vermögen der Gemeinde hätte verbleiben sollen oder im Rahmen der Übertragung vom AZV finanziell an die Gemeinde auszugleichen gewesen wäre, konnte deshalb nicht abschließend beurteilt werden. Aus Sicht des GPA ist dieser Sachverhalt zwischen Gemeinde und AZV deshalb noch weiter aufzuklären.

Hinweis/
Empfehlung

Kassenbestand, Bankguthaben (Bilanzpos. B. II)

Hier wurde der nach der Rücklagenkontrollliste per 31.12.2008 ausgewiesene Bestand von 460.901,26 € der von der Gemeinde gem. § 19 Abs. 4. Ziff. 2 GemHVO-Kameral angesammelten Abschreibungsrücklage aktiviert. Die Mittel der Abschreibungsrücklage dienen nach den kameralen Haushaltsvorschriften der Finanzierung von (Re)investitionen in die Einrichtung.

Die Gemeindevertretung hatte am 28.04.2008 beschlossen, folgende Maßnahmen aus den Mitteln der Abschreibungsrücklage zu finanzieren:

- Beauftragung eines Ingenieurbüros mit der Aufstellung eines Kanalkatasters und Erarbeitung eines Schadenkonzepts für rd. 19.000 € und
- anschließende Kamerabefahrung zur Zustandserfassung der Abwasserkanäle für maximal 100.000 €.

Das Ingenieurbüro wurde noch durch die Gemeinde beauftragt, die Begleichung der damit verbunden Kosten und die Vergabe der anschließenden Kamerabefahrung der Abwasserkanäle erfolgten jedoch durch den AZV nach Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung. Das GPA weist darauf hin, dass die Einordnung von Maßnahmen dieser Art als Investitionen umstritten ist.

Hinweis

Grundsätzlich wäre nach Auffassung der beteiligten Vertragspartner die Übertragung der liquiden Mittel an den AZV nicht zwingend erforderlich gewesen. Dieser Auffassung kann das GPA nicht folgen (siehe Ausführungen zur Herkunft der liquiden Mittel).

Durch den Beschluss vom 28.04.2008 und die bereits erfolgte Beauftragung des Ingenieurbüros war allerdings zum Bilanzstichtag -

zumindest aus Sicht der Gemeinde - ein Teil des Rücklagenbestands bereits zweckgebunden.

Die Gemeindevertretung hat am 14.12.2009 beschlossen, die Mittel der Abschreibungsrücklage mit zu übertragen und sich die ausschließliche Entscheidung über die Verwendung, sofern nicht bereits durch vorangegangenen Beschluss zur Finanzierung der geplanten Zustandserfassung der Schmutzwasserkanäle gebunden, vorbehalten. Eine Klausel, die diesen Entscheidungsvorbehalt der Gemeinde vertraglich absichert, findet sich im Übertragungsvertrag allerdings nicht.

Hinweis/
Empfehlung

Herkunft der liquiden Mittel

Dass der zum Bilanzstichtag in der Abschreibungsrücklage vorhandene Bestand ausschließlich aus Steuermitteln der Gemeinde angespart wurde, ist aus Sicht des GPA in Zweifel zu ziehen.

Nach den kameralen Haushaltsvorschriften (§ 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemHVO sowie Ziffer 20.4 der hierzu ergangenen Ausführungsanweisungen) sollten bereits seit 1996 die Differenzbeträge zwischen den veranschlagten Abschreibungen und den Abschreibungen von um Beiträge sowie Zuschüssen und Zuweisungen gekürzten AHK in einer Sonderrücklage angesammelt werden, sofern diese Differenzbeträge über einen entsprechend hohen Kostendeckungsgrad der Einrichtung und damit durch die Gebührenschuldner erwirtschaftet wurden. Während die Zuführung der auf diesem Weg ermittelten Beträge bis 2004 unterbleiben konnte, wenn dadurch ein Defizit im Gesamtverwaltungshaushalt entstanden wäre, besteht seit 2005 die Verpflichtung, die erwirtschafteten Differenzbeträge auch dann der Abschreibungsrücklage zuzuführen, wenn dies ein Defizit im Gesamtverwaltungshaushalt nach sich zieht.

Die Gemeindevertretung Heist hatte am 06.12.1995 beschlossen, die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZV) vorzunehmen. Das GPA geht deshalb davon aus, dass die Abschreibung bis 1995 auf der Grundlage von Anschaffungs-/Herstellungswerten erfolgte, ab dem Haushaltsjahr 1996 im Unterabschnitt der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung jedoch höhere Abschreibungsbeträge auf der Grundlage von WBZW veranschlagt und gebucht worden sind.

Seit 1996 hätte infolge dessen eine jährliche Vergleichsberechnung zwischen den veranschlagten und gebuchten Abschreibungen vom WBZW und den Abschreibungen von um Beiträge sowie Zuschüssen und Zuweisungen gekürzten AHK durchgeführt werden müssen. In dem Umfang, in dem der sich hieraus ergebende Differenzbetrag durch den Kostendeckungsgrad der Einrichtung ganz oder teilweise gedeckt und nicht zum Ausgleich des Gesamtverwaltungshaushalts erforderlich gewesen wäre, hätte bis zum Haushaltsjahr 2004 eine Zuführung an die Abschreibungsrücklage erfolgen müssen. Ab 2005 wäre der durch den

Kostendeckungsgrad der Einrichtung gedeckter Differenzbetrag in jedem Fall der Abschreibungsrücklage zuzuführen gewesen.

Diese Zuführungsbeträge dienen schon nach den von der Gemeinde zu beachtenden kameralen Haushaltsvorschriften nicht mehr der Rückführung von der Gemeinde aufgebracht, sondern der sukzessiven Ansammlung von dritter Seite (durch Zuweisungen und Zuschüsse) oder von den Gebührenschauldern (über Beiträge und die auf Wiederbeschaffungszeitwerte entfallenden Abschreibungsanteile) bereitgestellter Finanzierungsmittel, um diese für spätere Investitionen in die Einrichtung wieder verfügbar zu haben.

Die Gemeinde hat seit 1996 Beträge in der Abschreibungsrücklage angesammelt.

Die Daten der Rücklagenkontrollliste und der in den Haushaltsrechnungen seit 1996 im Vermögenshaushalt, UA 91000, gebuchten Zuführungsbeträge lassen keine zuverlässige Beurteilung zu, um welche Abschreibungsanteile es sich hier handelt.

Ab 2003 wurden die zugeführten Beträge im Wesentlichen um die im Haushaltsjahr im Unterabschnitt 70000 nicht erwirtschafteten Ausgaben gekürzt. Ab 2005 sind im Unterabschnitt 70000 Einnahmen aus (negativen) kalkulatorischen Zinsen veranschlagt und gebucht worden. Daraus ist zu schließen, dass die Gemeinde seitdem selbst davon ausging, dass die Rückführung ihres Eigenkapitalanteils in der Einrichtung mittlerweile vollständig über die Abschreibungen erfolgt war und die weiteren Abschreibungen infolge dessen vollständig auf die von dritter Seite bereitgestellten Finanzierungsmittel anzurechnen seien.

Jährliche Vergleichsberechnungen zur Ermittlung des Abschreibungsanteils von um Zuweisungen und Beiträge (Fremdmittel) gekürzten Anschaffungs-/Herstellungskosten, der noch auf das von der Gemeinde eingebrachte Kapital anzurechnen wäre und des Abschreibungsanteils, der auf Fremdmittel und Wiederbeschaffungszeitwerte entfällt, sind in der Vergangenheit nicht durchgeführt worden und wurden auch im Rahmen der Bilanzierung auf der Grundlage der neu zusammengestellten Sachanlagevermögenswerte nicht nachgeholt.

Beanstandung

Infolge dessen kann der Teilbetrag am übertragenen Bestand der Abschreibungsrücklage, der auf die von dritter Seite bzw. von den Gebührenschauldern finanzierte Abschreibungsanteile entfällt, nicht beziffert und rechnerisch von den durch die Gemeinde letztlich aus Steuermitteln finanzierten Abschreibungsanteilen getrennt werden.

Bestand der Abschreibungsrücklage

Der lt. Rücklagenkontrollliste per 31.12.2008 ausgewiesene Bestand der Abschreibungsrücklage von 460.901,26 € ist um 4.946,25 € zu hoch. Für das Haushaltsjahr 2004 wurde dieser Betrag lt. Buchung vom 03.05.2005 der Rücklage entnommen, es wurde jedoch nicht mit dem sich danach ergebenden Bestand von 302.155,61 €, sondern mit dem

Beanstandung
Nr. 31

Bestand vor der Entnahme (307.101,96 €) weitergerechnet. Tatsächlich ergibt sich unter Berücksichtigung aller Zuführungen und Entnahmen ein Bestand von lediglich 455.955,01 €.

Der Differenzbetrag ist nach Auffassung des GPA vom AZV zurückzufordern, da ihm keine liquiden Mittel der Abschreibungsrücklage gegenüber standen.

Substanzerhaltungsrücklage (Bilanzpos. A. II.2)

Nach den Ausführungen des WP sind unter dieser Bilanzposition die erwirtschafteten Mehrabschreibungen von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber den erwirtschafteten Abschreibungen von Anschaffungs-/Herstellungswerten seit 1974 ausgewiesen.

Die Bilanzposition war nicht prüffähig, da es an Unterlagen, welche die für die Berechnung zugrunde gelegten Werte und die Ergebnisse jahresweise ausweisen, fehlte. Nach der Datenlage ist davon auszugehen, dass diese Rücklage in der Übertragungsbilanz deutlich höher hätte ausfallen müssen. Bei korrekter Berechnung würde das Eigenkapital dadurch entsprechend niedriger sein.

Beanstandung
Nr. 32

Bei den dem GPA vorgelegten Unterlagen fand sich lediglich ein Berechnungsbeispiel für das Haushaltsjahr 2000, in dem die Berechnung zur Ermittlung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage schematisch dargestellt ist. Die darin verwendeten Werte ließen sich nicht vollständig aus den übrigen vorliegenden Daten rekonstruieren. Nach dem Berechnungsbeispiel sollen nur Zuführungen an die Substanzerhaltungsrücklage erfolgen, wenn im betreffenden Haushaltsjahr ein Überschuss erwirtschaftet worden ist, der die kalkulierten Abschreibungen noch übersteigt. Falls die Überdeckung kleiner ausfällt, soll keine Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage erfolgen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Nach Auffassung des GPA wäre eine Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage zu buchen,

- wenn die Gemeinde von Wiederbeschaffungswerten abschreibt – dies kann erst ab 1996 der Fall gewesen sein –
- und in dem Umfang, in dem der die Abschreibungen von AHK übersteigende Abschreibungsbetrag von WBZW im Haushaltsjahr durch die Erträge der kostenrechnenden Einrichtung gedeckt ist.

Die Substanzerhaltungsrücklage ist nur teilweise mit der kameralen Abschreibungsrücklage vergleichbar. Die Mittel der Substanzerhaltungsrücklage stellen den Teil der nach kameralem Haushaltsrecht anzusammelnden Abschreibungsrücklage dar, der auf die von WBZW erwirtschafteten Mehrabschreibungen entfällt. Aufgrund der fehlenden Vergleichsberechnungen zur kameralen Abschreibungsrücklage wurden diese Beträge von der Verwaltung bzw. dem WP nicht ermittelt. In der

Übertragungsbilanz sind diese Mittel faktisch als Teil der allgemeinen Rücklage (Bilanzpos. A. II. 1.) ausgewiesen.

Nicht in der Substanzerhaltungsrücklage dargestellt werden hingegen die Mittel der kameralen Abschreibungsrücklage, die als Differenzbeträge zwischen erwirtschafteten Abschreibungen von den vollen AHK und den Abschreibungen von um Zuweisungen und Beiträge gekürzten AHK vorhanden sein müssten.

Berechnung der kalkulatorischen Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des von der Gemeinde über den Gesamtzeitraum aufgewandten Kapitals konnte mangels jahresweise verfügbarer Berechnungen ebenfalls nur anhand der durch den WP beispielhaft für das Jahr 2000 erstellten schematischen Darstellung beurteilt werden. Das Berechnungsschema sieht u. a. auch zum jeweils 01.01. des zu betrachtenden Jahres vorhandene Gebührenausgleichsrückstellungen als Abzugskapital vom zu verzinsenden Kapital vor. Dies steht jedoch nicht in Einklang mit den Vorgaben für das zu berücksichtigende Abzugskapital nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 KAG und den kameralen Haushaltsvorschriften (§ 11 Abs. 2 GemHVO-Kameral), zumal der Zinsertrag aus dem Bestand der Gebührenausgleichsrücklage (Gebührenausgleichsrückstellung) unmittelbar der Sonderrücklage und damit dem Gebührenzahler zufließt (vgl. § 19 Abs. 4 i. V. m. Ziffer 20.9 der AA zu § 19 GemHVO-Kameral).

Beanstandung

Grundsätzlich wäre für die Berechnungen der jeweils von der Gemeindevertretung beschlossene kalkulatorische Zinssatz zugrunde zu legen gewesen. Sofern entsprechende Beschlüsse für die Vergangenheit nicht vorgelegen haben, erscheint der pauschale Ansatz einer jährlichen kalkulatorischen Verzinsung von 3 % über den gesamten Betrachtungszeitraum jedoch vertretbar.

Beanstandung

Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen (Bilanzpos. A. II. 3.)

Die bilanzierte Summe von 1.049.580,61 € ließ sich vollständig aus den Haushaltsrechnungen der Gemeinde ableiten und ist insofern nicht zu beanstanden.

Sonderposten aus empfangenen Investitionszuschüssen (Bilanzpos. B. 1. u. 2.)

Die unter 1. bilanzierten Kanalanschlussbeiträge sind mit 614,763,05 € zu niedrig angesetzt, da nur die auch in den Haushaltsrechnungen unter der Gruppierung 7000.35000 ausgewiesenen Beträge erfasst wurden. Die Gemeinde hat jedoch zumindest für die B-Plangebiete

Beanstandung
Nr. 33

Kälbermoor (2. BA)	B-Plan 9	1992
Im Grabenputt	B-Plan 12	1998-2000
Voßkuhl	B-Plan 13	2005-2006

beim Grundstücksverkauf die Erschließungs- und Anschlusskosten in die Kaufpreise einbezogen anstatt hierfür Beiträge zu erheben. Die Erwerber der Grundstücke haben somit auch für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen in diesen B-Plangebieten Kosten mitgetragen. Die in den Kaufpreisen enthaltenen Kostenanteile sind nicht als beitragsähnliche Entgelte im UA 7000 des Vermögenshaushalts ausgewiesen worden und wurden infolge dessen bei der Zusammenstellung des Bilanzwertes nicht berücksichtigt.

Die auf die Anschlusskosten an die Abwasserbeseitigung entfallenden Kaufpreisanteile sind anhand der seinerzeitigen Kalkulationen nach zu ermitteln und als beitragsähnliche Entgelte zu passivieren. Das GPA schätzt, dass sich der bilanzierte Sonderposten aus empfangenen Investitionszuschüssen erheblich erhöhen wird.

Unter 2. sind die von der Gemeinde 1972 bzw. 1976 unentgeltlich übernommenen Anlagen Kiefernweg/Tannenweg und Im Dorfe korrekterweise mit den Herstellungskosten passiviert worden. Der Bilanzwert weicht mit 86.220,75 € jedoch um 90 € von den im Anlagenachweis in der Summe ausgewiesenen Werten von 86.310,75 € nach unten ab. Hierbei dürfte es sich um einen Übertragungsfehler handeln, da die AHK für die Anlage Im Dorfe im chronologisch erstellten Anlagenachweis mit 29.670,28 €, im nach Bauabschnitten gegliederten Anlagenachweis jedoch mit 29.760,28 € ausgewiesen sind. Welcher Wert letztendlich korrekt ist, ließ sich aus den verfügbaren Unterlagen jedoch nicht rekonstruieren.

Beanstandung

Gebührenausgleichsrückstellung / aufgelaufene Defizite

Eine Gebührenausgleichsrückstellung ist nicht bilanziert worden, da die Gebührenausgleichsrücklage per 31.12.2008 keinen Bestand mehr aufwies.

Für die Berechnung der Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen lag dem GPA nur eine beispielhafte Darstellung des WP für das Jahr 2000 vor. Der WP kommt in dieser Darstellung zu dem Ergebnis, dass sich in den letzten 3 Jahren bis Ende 2007 eine Unterdeckung von insgesamt 128.000 € angesammelt hatte. Aufgrund fehlender Berechnungsunterlagen konnte dieser Wert durch das GPA nicht nachvollzogen werden.

Beanstandung
Nr. 34

Nach den Haushaltsrechnungen der Gemeinde für die Jahre 2006-2008 weist der UA 70000 im Verwaltungshaushalt einen kumulierten Zuschussbedarf von -64.373,03 € aus. Bezieht man die erst im Haushaltsjahr 2009 kassenwirksam geworden Einnahmen und

Ausgaben, die jedoch periodisch noch dem Jahr 2008 zuzurechnen sind, mit ein, ergibt sich ein kumulierter Zuschussbedarf von -65.800,47 €.

Gem. § 6 Abs. 2 KAG sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen. Die Übertragung der Aufgabe an einen anderen Träger steht dem nicht entgegen.

Die Gemeinde hat darauf verzichtet, mit den AZV vertraglich zu regeln, dass zumindest das bis Ende 2008 feststehende Defizit aus den Jahren 2006-2008 in die ohnehin erforderliche Vorkalkulation der Benutzungsgebühren durch den AZV im Jahr 2009 einbezogen wird und die daraus resultierenden Gebührenüberschüsse der Gemeinde zum Ausgleich der Vorjahresdefizite erstattet werden.

Die Deckung des Defizits erfolgte damit entgegen der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach § 76 Abs. 2 GO aus den allgemeinen Finanzierungsmitteln des Gemeindehaushalts anstatt durch die Gebührenzahler über die Benutzungsgebühren.

Beanstandung
Nr. 35

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der übertragene Bestand der Abschreibungsrücklage teilweise aus allgemeinen Finanzierungsmitteln stammen dürfte, ist die Subventionierung des Gebührenhaushalts Schmutzwasser durch den steuerfinanzierten Haushalt durch die im Jahr 2008 erfolgte Entnahme aus der Abschreibungsrücklage i. H. v. 16.422,- € zur Finanzierung der Beratungskosten faktisch wieder etwas reduziert worden. Im Ergebnis ist den Gebührenzahlern dadurch zumindest kein finanzieller Nachteil entstanden.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen (Bilanzpos. D. 2.)

Unter dieser Bilanzposition wurden die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichenen Abwasserreinigungsgebühren an den AZV für das Jahr 2008 ausgewiesen.

Allgemeine Rücklage (Bilanzpos. A. II. 2)

Die Bilanzposition setzt sich aus den übertragenen liquiden Mitteln der Abschreibungsrücklage und dem nach Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva ohne die Mittel der Abschreibungsrücklage rechnerisch verbleibenden Eigenkapitalanteil der Gemeinde i. H. v. 45.678,20 € an den zum Bilanzstichtag vorhandenen Sach- und Finanzanlagewerten zusammen.

Das GPA schätzt, dass nach Passivierung der noch fehlenden beitragsähnlichen Entgelte

- kein Eigenkapitalanteil der Gemeinde an den Sach- und Finanzanlagewerten mehr vorhanden sein wird und

- auch die übertragenen liquiden Mittel der Abschreibungsrücklage zumindest teilweise erforderlich sein werden, um den höheren Sonderposten bilanziell auszugleichen.

Infolge dessen wird sich die allgemeine Rücklage, die ab 01.01.2009 zu Gunsten der Gemeinde verzinst worden ist, deutlich reduzieren. Die durch AZV bisher erfolgten Zinsberechnungen und -gutschriften sind entsprechend bis zum Bilanzstichtag rückwirkend zu korrigieren.

Hinweis/
Empfehlung

7.4.5. Fazit zur Übertragung des Vermögens

Zur Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung an den AZV besteht aufgrund der dargestellten Ermittlungs- bzw. Berechnungslücken ein Nachbearbeitungsbedarf. Die Gemeinde bzw. die Verwaltung wird aufgefordert, die Berechnungsfehler zu korrigieren und die offenen Fragen zu klären. Die Ergebnisse müssen dann mit dem AZV erörtert werden, um auch die Übertragungsbilanz zu berichtigen. Dies ist Grundlage für eine sachgerechte Gebührenerhebung durch den AZV in der Zukunft.

Hinweis/
Empfehlung

7.5. Neubau Feuerwehrfahrzeughalle

Die Vergabe der Gewerke erfolgte jeweils im Rahmen beschränkter Ausschreibungen nach VOB. Diesbezüglich ergaben sich keine Beanstandungen.

Allerdings lagen nur Verdingungsverhandlungen und die Vergabevorschläge der Fachplaner, jedoch keine eigenen Vergabevermerke der Amtsverwaltung bzw. keine Vergabedokumentation vor. Diese ist gem. § 20 VOB von der Amtsverwaltung in jedem Fall zu fertigen und wird nicht durch den schriftlichen Vergabevorschlag des beauftragten Architekten bzw. Ingenieurs ersetzt. (siehe Ziffer 3.14 des Berichtes)

Beanstandung

Des Weiteren hatte die beauftragte Architektin hat zwar eine schriftliche Verknüpfungserklärung abgegeben, ihre Verpflichtungserklärung befand sich jedoch ohne Unterschrift in der Akte. Die Verpflichtung ist eine Amtshandlung, die nicht durch die Leistung einer Unterschrift unter die Erklärung ersetzt werden kann. Von den Ingenieuren für die Planung der technischen Ausrüstung und der Tragwerksplanung lagen weder Verpflichtungs- noch Verknüpfungserklärungen vor.

Hinweis/
Empfehlung

Die Gesamtkosten der Maßnahme lagen inkl. Nachträgen etwa 1,3 % über den Planansätzen, ausgehend von 700.000 € Plankosten. Die Abweichung bewegte sich damit in einem akzeptablen Bereich.